

## Zuchtprogramm für die Rasse des Westfälischen Reitpferdes

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch .....	3
2.	Geographisches Gebiet .....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation .....	3
4.	Rahmenezuchtziel .....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale .....	3
6.	Selektionsmerkmale.....	5
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches.....	8
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	9
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste .....	9
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	10
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	10
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) .....	11
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten .....	11
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	11
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	11
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) .....	12
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	12
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	12
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises I.....	12
	(10.1.2) Ausstellung eines Abstammungsnachweises II.....	12
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis I .....	13
	(10.1.4) Mindestangaben im Abstammungsnachweis II .....	13
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	14
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....	14
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung .....	14
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....	14
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	15
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	15
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	15
11.	Selektionsveranstaltungen.....	15
	(11.1) Körung .....	15
	(11.2) Stutbucheintragung .....	15
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	16
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen .....	16

(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten .....	16
(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten ....	16
(11.3.1.3) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten .....	17
(11.3.1.4) Turniersportprüfung .....	17
(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I .....	18
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen .....	21
(11.3.2.1) Stationsprüfung .....	21
(11.3.2.2) Feldprüfung .....	23
(11.3.2.3) Turniersportprüfung .....	24
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	25
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	25
(13.1) Künstliche Besamung.....	25
(13.2) Embryotransfer.....	25
(13.3) Klonen.....	25
(13.4) Weitere Reproduktionstechniken.....	26
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	26
15. Zuchtwertschätzung .....	26
16. Beauftragte Stellen.....	27
17. Weitere Bestimmungen .....	28
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	28
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch .....	28
(17.3) Transponder.....	28
(17.4) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten .....	28
(17.5) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte.....	30
(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung .....	30
(17.7) Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I .....	30
(17.8) Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen .....	31
Anlagen.....	33
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale .....	33
Anlage 2: Körordnung Westfälisches Pferdestammbuch e.V. für Reitpferdehengste .....	33
Anlage 3: Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte.....	38
Anlage 5: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten.....	44

## Zuchtprogramm für die Rasse des Westfälischen Reitpferdes

### 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Westfälische Pferdestammbuch führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des Westfälischen Reitpferdes. Die Grundsätze der Zucht der Rasse des Westfälischen Reitpferdes sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf der Website [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de) veröffentlicht. Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de) veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.14 der Satzung in der Zeitschrift „Reiter und Pferde in Westfalen“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

### 2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchgeführt wird, umfasst neben der Bundesrepublik Deutschland:

EU-Mitgliedsstaaten:

Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden, Kroatien.

Vertragsstaaten:

Schweiz, Norwegen

Drittlandstaaten:

Russland, Ukraine, USA, Kanada, Australien, Türkei, Iran.

### 3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (01.10.2023):

Stuten: 6.869

Hengste: 319

### 4. Rahmenezuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Für die deutsche Reitpferdezucht gilt folgendes Rahmenezuchtziel:

*Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.*

### 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse** Westfälisches Reitpferd

**Herkunft** Deutschland

**Größe** mind. 158 cm

**Farben** alle Farben

**Äußere Erscheinung**  
*Typ*

**Erwünscht** ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großen Augen, plas-

tische Bemuskelung sowie korrekte und klare Gliedmaßen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

**Unerwünscht** sind insbesondere ein derbes, plumpes und unharmonisches Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

### *Körperbau*

**Erwünscht ist** ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

**Erwünscht** ist weiterhin ein zum Körper passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 140 ° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45 ° und 50 ° zum Boden.

**Unerwünscht** ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhreine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

**Unerwünscht** sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

### **Bewegungsablauf**

#### *Grundgangarten*

**Erwünscht** sind fleißige, taktmäßige, raumgreifende und ungebundene Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen und energisch sein bei klarem Ab- und Auf Fuß. Der Bewegungsablauf in Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Etwas "Knieaktion" ist erwünscht.

**Unerwünscht** sind insbesondere kurze, flache, unelastische und gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

### Springen

**Erwünscht** ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich aufnehmen, ein schnelles Abfüßen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

**Unerwünscht** ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

### Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

**Erwünscht** ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

**Unerwünscht** sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

**Erwünscht** ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbe-reites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

**Erwünscht** sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physi-sche und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern

## 6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbaues
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp
7. Freispringen



nur bei Pferden, die im Freilaufen und Freispringen gezeigt werden

## 8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Springanlage

## 7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt:

### Rassegruppe I

Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd)

Deutsches Pferd

Deutsches Sportpferd (beinhaltet auch bei Pferden vor 2014 die folgenden Rassen (Bayerisches Warmblut, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Thüringer, Sachsen, Württemberger und Zweibrücker))

Hannoveraner

Holsteiner

Mecklenburger

Oldenburger

Oldenburger Springpferd

Rheinisches Reitpferd

Trakehner

AES Reitpferd

Argentinisches Reitpferd

Amerikanisches Warmblut

Australisches Warmblut

Belgisches Warmblut (BWP)

Belgisches Sportpferd (sBs)

Brasilianisches Reitpferd

Britisches Warmblut

Bulgarisches Warmblut

Chilenisches Warmblut

Dänisches Warmblut

Englisches Warmblut

Finnisches Warmblut

Französisches Reitpferd

Gelderländer

Irishes Reitpferd

Italienisches Warmblut

Kanadisches Warmblut

Kroatisches Warmblut

Lettisches Warmblut

Litauer Warmblut

Luxemburger Reitpferd

Lusitano

Mexikanisches Reitpferd

Neuseeländisches Warmblut

Niederländisches Warmblut

Norwegisches Warmblut  
 Österreichisches Warmblut  
 Polnisches Warmblut  
 Pura Raza Espanola (PRE)  
 Rumänisches Warmblut  
 Scottish Sporthorse  
 Schwedisches Warmblut  
 Schweizer Warmblut  
 Slowakisches Warmblut  
 Spanisches Sportpferd  
 Sportpferd Großbritannien  
 Tschechisches Warmblut  
 Ungarisches Warmblut  
 Ukrainisches Reitpferd  
 Zangersheide Warmblut

### Rassegruppe II:

Anglo-Araber

(\* **Anglo-Araber der Sektion I:** Pferde, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter, Arabische Vollblüter und Anglo-Araber der Sektion I haben und die in ein Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse und ihre Anpaarungen zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist. Der Anteil Arabischen Vollblutes muss mindestens 25 % betragen

**Anglo-Araber der Sektion II:** Pferde, die in der 4. Generation maximal einen Vorfahren aufweisen, der nicht zu den Rassen Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber gehört. Dieser Vorfahre darf aber weder einer Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse angehören, noch unbekannter Abstammung sein. Der Anteil arabischen Blutes muss mindestens 25 % betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung.

**Anglo-Araber der Sektion III:** AACR (Anglo Arabe De Croisement–Anglo-Araber aus Kreuzung)-Pferde die die Anforderungen für die Eintragung in Sektion I und Sektion II nicht erfüllen, können in die Sektion III eingetragen werden, wenn sie aus einer Anpaarung stammen, bei der

- ein Elternteil der Rasse Anglo-Araber und
- der andere Elternteil einer von der World Breeding Federation of Sport Horses (WBFSH) anerkannten Rasse zugehört. Es sind drei registrierte Generationen erforderlich, in denen kein Vorfahre dem Typ Cob, oder einer Pony- oder Kaltblutrasse angehören darf oder unbekannt ist. Mindestens ein Vorfahre muss Englisch Vollblut sein und der arabischer Blutanteil muss mindestens 12,5 % betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung)

Englisch Vollblut  
 Hannoveraner Halbblutrennpferd  
 Shagya-Araber  
 Arabisches Vollblut  
 Araber  
 Traber (ausschließlich Stuten)  
 Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut (ausschließlich Stuten)

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rassen	Rassen der	Rassen der
--------------------	------------	------------

	Gruppe I	Gruppe II
Rassen der Gruppe I	<b>X</b>	<b>X</b>
Rassen der Gruppe II	<b>X</b>	Anpaarungen dieser Rassen untereinander sind zugelassen (einschließlich xx aus KB und ET) Nicht zugelassen ist die Anpaarung xx mit xx aus dem Natursprung sowie die Anpaarung ox mit ox, AA mit AA (wenn beide jeweils Sektion I und/oder Sektion II)* und ShA mit ShA*

Darüber hinaus kann der Zuchtausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen mindestens aus einer Hauptabteilung (geschlossenes Zuchtbuch). Sie können darüber hinaus eine Zusätzliche Abteilung umfassen. In diesem Fall gilt das Zuchtbuch als offen.

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste kann unterteilt werden in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten kann unterteilt werden in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

<b>Abteilung</b>	<b>Geschlecht</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)



	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
<b>Zusätzliche Abteilung (ZA)</b>	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

### (9.1) Zuchtbuch für Hengste

#### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die auf einer Körung des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien
- nach (17.6) erfüllen. (Die Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie die Berufung der Schiedskommission der Tierärzte erfolgt gemäß (17.6)),
- .

- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen haben.

### **(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die auf einer Körung des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben (Körung Teil I), die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach (17.6) erfüllen. (Die Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie die Berufung der Schiedskommission der Tierärzte erfolgt gemäß (17.6)),

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

**(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,00 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

**(9.2) Zuchtbuch für Stuten****(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen und eine Mindestnote von 6,0 erreichen und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet werden,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

**(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

**(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

**(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### (9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,00 erreichen,

## 10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis I	Abstammungs- nachweis I	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis II	Abstammungs- nachweis II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

#### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises I

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Die Abstammung wird durch eine Abstammungsüberprüfung bestätigt.

#### (10.1.2) Ausstellung eines Abstammungsnachweises II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung

ckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter ) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Die Abstammung wird durch eine Abstammungsüberprüfung bestätigt.

Diese Bestimmungen gelten bereits für Fohlen, die aus Bedeckungen des Jahres 2019 hervorgehen und im Jahr 2020 geboren werden.

#### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis I**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

#### **(10.1.4) Mindestangaben im Abstammungsnachweis II**

Der Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,

- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners,
- r) Hinweis, sofern Fohlen nicht oder noch nicht eintragungsfähig in das Hengst- oder Stutbuch I sind, weil
  - deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind.

Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragungsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

## **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- Das Fohlen entstammt einer Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.
- Die Abstammung wird durch eine Abstammungsüberprüfung bestätigt.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am

Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

#### **(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

##### **(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

##### **(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung, gemäß (17.6) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte sowie gemäß der Anlage 2 Körordnung Westfälisches Pferdestammbuch e.V. für Reitpferdehengste.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß Anlage 3 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

### **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches eingetragen sind und die folgenden leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen: wenn sie in der Bewertung mindestens eine 7,0 erreichen.

Stuten der Traberrassen sind bei Vorliegen eines Pedigrees von mindestens 4 Generationen Eintragungsfähig in Stutbuch II.

### **(11.3) Leistungsprüfungen**

#### **(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 5 – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 5 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite [www.hengstleistungspruefung.de](http://www.hengstleistungspruefung.de) veröffentlicht.

#### **(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten**

Die Veranlagungsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden für dressurbetonte sowie springbetonte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden so-wohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 4 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

#### **(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten**

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 5 - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 5 - HLP-Richtlinien).



### **(11.3.1.3) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten**

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (11.3.1.1) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschriebenen und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 5 - HLP-Richtlinien).

Für die Sportprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Sportprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 5 - HLP-Richtlinien).

### **(11.3.1.4) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Westfälischen Reitpferdes werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung in Springen der Kl. S\* (140 cm) oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S\*\* (145 cm) oder
- die 5malige Platzierung in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 4malige Platzierung in der Vielseitigkeit CCI2\*-L/ CCI3\*-S (bis 2018 CCI\*/CIC\*\*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI3\*-S/-L/ CCI4\*-S (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- **in Kombination** mit einer Veranlagungsprüfung (kurz) (gemäß (11.3.1.1)) ab Prüfungsjahrgang 2022 bzw. einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2021)
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes.
  - der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S\* (140 cm) oder in Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2\*-L/CCI3\*-S (bis 2018 CCI1\*/CIC2\*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM).
- **in Kombination** mit einer Sportprüfungen gemäß (11.3.1.3)
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder

der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S\* (140 cm) oder in Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2\*-L/CCI3\*-S (bis 2018 CCI1\*/CIC2\*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM).

### **(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

#### **(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die ab Prüfungsjahrgang 2020 gemäß (11.3.1.2) die 50-tägige Hengstleistungsprüfung mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 gemäß (11.3.1.2) in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015 in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben (Körung Teil III),

**oder**

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.1) die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einem Ergebnis absolviert haben **und** die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als vierjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil II) und die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.1) die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einem Ergebnis absolviert haben **und** die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil III)

**bzw.**

die ab Prüfungsjahrgang 2020 die 14-tägige Veranlagungsprüfung mit einem Ergebnis absolviert haben und die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß (11.3.1.3) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abgeschlossen haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.1) die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einem Ergebnis absolviert haben **und** gemäß (11.3.1.4) die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben (Körung Teil III),

**bzw.**

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2021 die 14-tägigen Veranlagungsprüfung mit einem Ergebnis absolviert haben **und** gemäß (11.3.1.4) die geforderte Turniersportprüfung absolviert haben (Körung Teil III),

bzw.

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und gemäß (11.3.1.4) die geforderten Turniersportprüfungen in Kombination absolviert haben (Körung Teil III)

bzw.

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015 in der 30-tägigen Veranlagungsprüfung im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben und gemäß (11.3.1.4) die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben (Körung Teil III),

oder

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.3) die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als vierjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben und die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil III),

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.3) die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als vierjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben **und** gemäß (11.3.1.4) die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben (Körung Teil III),

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß (11.3.1.3) die disziplinspezifischen Sportprüfungen (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als fünfjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben und gemäß (11.3.1.4) die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben (Körung Teil III),

oder

die gemäß (11.3.1.4) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben (Körung Teil III),

- Englische Vollbluthengste und Hengste der Rasse Hannoveraner Halbblutrennpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
  - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
  - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Besonderen Bestimmungen - Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind. Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbands über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in diesem Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien.
- Hengste der Rasse Deutsches Edelblutpferd (ehemals Typ arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd) erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß der Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft worden sind. Die Entsch-

- dung des jeweiligen Zuchtverbands über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in diesem Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien,
- die im Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbands die für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste (außer der Rasse des Westfälischen Warmbluts) können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß (17.6) aufweisen.

Die Leistungsprüfungen gemäß (17.8) können als Leistungsnachweis anerkannt werden

## **(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I**

Eingetragen werden Hengste,

- die dreijährig sind und gemäß (11.3.1.1) eine Veranlagungsprüfung (kurz) (ab Prüfungsjahrgang 2022) mit einem Ergebnis beendet haben (Körung Teil II). Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als dreijähriger Hengst.
- die vierjährig sind und gemäß (11.3.1.1) eine Veranlagungsprüfung (kurz) (ab Prüfungsjahrgang 2022) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil II) und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß (11.3.1.3) einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil II). Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.
- die vierjährig sind, dreijährig noch nicht im Hengstbuch I eingetragen waren und gemäß (11.3.1.3) die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als vierjähriger Hengst gemäß (11.3.1.3) mit einem Ergebnis absolviert haben (Körung Teil II). Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. die 14-tägige Veranlagungsprüfung mit einem Ergebnis absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) in 2021 die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörnte Hengste (Teil I) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

### **(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

#### **(11.3.2.1) Stationsprüfung**

##### *(1.1) Dauer*

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung.

##### *(1.2.) Ort*

Von den Zuchtverbänden ausgewählte Prüfungsstationen.

##### *(1.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und entsprechend ausgebildet sein. Der Beschicker der Stute muss Mitglied im Westfälischen Pferdestammbuch e.V. sein.

##### *(1.4.) Anlieferung und gesundheitliche Betreuung*

Am Tag der Anlieferung werden die Stuten durch eine Kommission bestehend auf dem Trainingsleiter und dem beauftragten Stationstierarzt einem Vet-Check unterzogen. Auffälligkeiten werden protokollarisch festgehalten. Im Einzelfall kann eine Vorstellung der Stuten unter dem Sattel durch den eigenen Reiter verlangt werden.

Die gesundheitliche Betreuung der Stuten über den Zeitraum der Prüfung erfolgt durch den beauftragten Stationstierarzt.

Vor Beginn des abschließenden Leistungstests erfolgt erneut eine Überprüfung der Gesundheit.

##### *(1.5.) Training*

Während des Trainings (Vorprüfung) vergibt der Trainingsleiter aufgrund seiner Beobachtungen und Beurteilungen Einzelnoten für die folgenden Merkmale:

1. Interieur
2. Grundgangarten
  - Trab
  - Galopp
  - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
  - Freispringen

##### *(1.6.) Abschlussprüfung*

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen.

Der Fremdreiter vergibt eine Note für das Merkmal Rittigkeit. Der Fremdreitertest kann zeitlich bereits kurz vor dem abschließenden Leistungstest durchgeführt werden.

Die Richter vergeben Einzelnoten für die folgenden Merkmale:

1. Grundgangarten
  - Trab
  - Galopp
  - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage

- Freispringen

*(1.7.) Beurteilungsrichtlinien*

Die Sachverständigen bewerten die Merkmale nach dem Notensystem (B.15 der Satzung), wobei die allgemein anerkannten Regeln des Reitsports zugrunde gelegt werden:

Die Bewertung erfolgt in halben Noten.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

*(1.8.) Merkmalsgewichtung, Ergebnisermittlung und Veröffentlichung*

Alle Stuten erhalten neben den bereits unter 1.5 und 1.6 aufgeführten Einzelnoten drei gewichtete Endnoten:

- Gewichtete Gesamtnote
- Dressurbetonte Endnote
- Springbetonte Endnote

Bei der Ermittlung werden die Merkmale wie folgt gewichtet:

		Anteil Trainingsleiter	Anteil Richtergruppe	Anteil Fremdreiter	Gesamt
GESAMTNOTE	Interieur	10			10
	GGA	15	20	0	35
	Rittigkeit	7,5	7,5	15	30
	Springen	10	15	0	25
					100%

DRESSURBETONTE ENDNOTE					
DRESSURBETONTE ENDNOTE	Interieur	10	0	0	10
	GGA	30	30	0	60
	Rittigkeit	7,5	7,5	15	30
	Springen	0	0	0	0
					100%

SPRINGBETONTE ENDNOTE					
SPRINGBETONTE ENDNOTE	Interieur	10	0	0	10
	Galopp	10	10	0	20
	Rittigkeit	7,5	7,5	15	30
	Springen	20	20	0	40
					100%

Die Summe der gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die jeweilige Endnote. Ein Altersabzug für ältere Stuten erfolgt nicht. Das Alter der Stuten ist den jeweiligen Sachverständigen bekannt und fließt in die Bewertung mit ein.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67 %) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung der gewichteten Gesamtnote. Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67 %) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, wird die Endnote der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, zur Berechnung der gewichteten Gesamtnote herangezogen.

der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Nach Beendigung der Prüfung und Vorlage der Ergebnisse erfolgen eine öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse, sowie eine Veröffentlichung über die Verbandsmedien. Der Eigentümer jeder Stute erhält ein Zeugnis aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die erzielten Endnoten ersichtlich sind.

#### *(1.09.) Wiederholung einer Prüfung*

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

### **(11.3.2.2) Feldprüfung**

#### *(2.1) Dauer*

*Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.*

#### *(2.2.) Orte*

*Die Prüfung wird vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. durchgeführt und findet an vom Zuchtverband ausgewählten Orten (Reitanlage mit Reithalle) statt.*

#### *(2.3.) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten. Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet sein.

Stuten die den Anforderungen auch konditionell und konstitutionell nicht entsprechen werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

#### *(2.3.) Anmeldung, Gebühren*

Die Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Westfälischen Pferdestammbuches e.V. zu richten. Die Anmeldegebühren sind bis zum Beginn der Prüfung zu entrichten.

#### *(2.4.) Vorstellen der Stuten*

Das Vorstellen der Stuten erfolgt unter dem Sattel und im Freispringen. Für die Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit durch die Richter werden die Stuten unter dem eigenen und unter dem Testreiter vorgestellt, der selbst auch eine Note für die Rittigkeit vergibt. Das Freispringen erfolgt nach Weisung der Richter in der Reithalle.

#### **(2.5.) Beurteilungsrichtlinien**

Die Sachverständigen (zwei Richter und ein Fremdreiter) bewerten die Merkmale nach dem Notensystem (B.15 der Satzung), wobei die allgemein anerkannten Regeln des Reitsports zugrunde gelegt werden.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

#### *(2.6.) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung*

Alle Stuten erhalten Einzelnoten für die folgenden Merkmale:

- Trab
- Galopp

- Schritt
- Springanlage (Freispringen)
- Rittigkeit (Richter)
- Rittigkeit (Fremdreiter)

Als Ergebnis werden je Stute drei Endnoten berechnet:

- Gewichtete Gesamtnote
- Dressurbetonte Endnote
- Springbetonte Endnote

Bei der Ermittlung werden die Merkmale wie folgt gewichtet:

		Anteil Richtergruppe	Anteil Fremdreiter	Gesamt
GESAMTNOTE	<b>GGA</b>	40	0	<b>40</b>
	<b>Rittigkeit</b>	15	15	<b>30</b>
	<b>Springen</b>	30	0	<b>30</b>
				<b>100%</b>

DRESSURBETONTE ENDNOTE	<b>GGA</b>	60	0	<b>60</b>
	<b>Rittigkeit</b>	20	20	<b>40</b>
	<b>Springen</b>	0	0	<b>0</b>
				<b>100%</b>

SPRINGBETONTE ENDNOTE	<b>Galopp</b>	20	0	<b>20</b>
	<b>Rittigkeit</b>	10	10	<b>20</b>
	<b>Springen</b>	60	0	<b>60</b>
				<b>100%</b>

Die Summe der gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die jeweilige Endnote. Ein Altersabzug für ältere Stuten erfolgt nicht. Das Alter der Stuten ist den jeweiligen Sachverständigen bekannt und fließt in die Bewertung mit ein.

#### *(2.7.) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung der Prüfung und Vorlage der Ergebnisse erfolgen eine öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse, sowie eine Veröffentlichung über die Verbandsmedien. Der Eigentümer jeder Stute erhält ein Zeugnis aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die erzielten Endnoten ersichtlich sind.

#### *(2.8.) Wiederholung einer Prüfung*

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Feldprüfung.

#### **(11.3.2.3) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:



- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde.

## **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurden. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

## **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

### **(13.1) Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

### **(13.2) Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

### **(13.3) Klonen**

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm zulässig. Die Nachkommen von Klonen können in die Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Anforderungen sie erfüllen.

### **Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern ein Zuchtverband dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag der Zuchtverbände.

Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

„Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B.  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\chi$  oder I, II, III zulässig.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind unter 17. Geregelt.

#### **(13.4) Weitere Reproduktionstechniken**

Die In-vitro-Fertilisation (IVF) und die Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) sind weitere Methoden der künstlichen Befruchtung, die im Zuchtprogramm zugelassen sind.

### **14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten**

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Hengste, deren Eltern mit Hilfe des Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

### **15. Zuchtwertschätzung**

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

#### *FN-Zuchtwertschätzung*

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung

ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen, sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste.  
Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte. Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.  
Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtstutenprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP–Mehrmerkmals–Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

## 16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Teildatenlieferung Zuchtwertschätzung

Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Hengstleistungsprüfung
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

**DE 441 41 15021 06**

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

441 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =341)

4115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

### (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

### (17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

### (17.4) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes muss über den verantwortliche Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthältern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN - Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung der Züchtervereinigung vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Prefixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthälter/die Zuchtstätte/die Züchtervereinigung **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben

werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat. Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbands, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch keine registrierten Nachkommen hat..

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

## **(2) Ausnahmeregelungen**

- a) Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbands, die nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- c) Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert worden sind und die bereits im Ausland registrierte Nachkommen haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung des ausländischen Zuchtverbands.
- d) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- e) Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.
- f) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.
- g) Hengste, die gemäß (9.1.3) in den Anhang eingetragen werden sollen, können den Namen N.N. (Sport: Sportname) erhalten. Bei Eintragung in das Hengstbuch I oder II gelten die o.g. Bestimmungen.

**(17.5) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte**

Siehe Anlage 3

**(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung**

Insgesamt muss ein Hengst die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

**Vererbungsleistung**

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß dieses Zuchtprogrammes eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß dieses Zuchtprogrammes die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen veröffentlichten Zuchtwert Turniersport oder Jungpferdeprüfung der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

**(17.7) Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I**

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, obliegt basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes.

- 1) vorrangig dem Zuchtausschuss des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V.
- 2) für den Fall, dass der Zuchtausschuss des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. von der Möglichkeit einer eigenen Entscheidungsfindung keinen Gebrauch zu machen beabsichtigt, dem Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände.

Für Entscheidungen des Zuchtausschusses nach Ziffer 1 muss der zu beurteilende Fall durch den Zuchtleiter des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. vorgetragen werden. Bei Zuständigkeit des Schiedsgremiums nach Ziffer 2 hat der eine Ausnahmeregelung beantragende Zuchtverband eignen Antrag mit Begründung bei der FN-Geschäftsstelle einzureichen. Für Hengste,

die bis siebenjährig noch am Prüfungssystem teilnehmen, kann kein Antrag in der FN-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ein positiv begründetes Votum des Zuchtausschusses oder ggf. des Schiedsgremiums kann von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden. Die Eintragung in das Hengstbuch I obliegt bei einem positiv begründeten Votum des Zuchtausschusses oder des Schiedsgremiums der

individuellen Entscheidung der einzelnen Zuchtverbände. Dagegen muss das negativ begründete Votum des Schiedsgremiums von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden.

Das Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände besteht aus den Zuchtleitern/innen des Westfälischen Pferdestammbuches, des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes, des Hannoveraner Verbandes und einem/einer Zuchtleiter/in der Süddeutschen Pferdezüchtverbände sowie dem/der Zuchtleiter/in des antragsstellenden FN-Mitgliedszuchtverbandes.

### **(17.8) Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen**

		Kurz-VA bzw. 14- tägige VA	Sport- prüfungen	50- tägige HLP	Bundes- championats- erfolge (5-/6-j.)
<b>Dänemark (DWB)</b>	1-Tage-Test ab 2023	nicht anerkennungsfähig			
	35-Tage-Test			x	
	Jungpferde-Championat				x
<b>Belgien (BWP)</b>	3-Tage-Prüfung	x			
	Sportprüfung (2 x)		x		
	Jungpferde-Championat				x
<b>Schweden (SWB)</b>	6-Tage-Prüfung	x			
	Jungpferde-Championat				x
<b>Niederlande (KWPN)</b>	21-/35-Tage HLP			x	
	Jungpferdechampionat / Pavo-Cup				x
<b>Frankreich (SF)</b>	10-Tage-Test	x			
	Sportprüfungen (4- bis 7-j.)		x		
	Jungpferde-Championat				x
<b>Polen (PZHK)</b>	100-Tage-Prüfung			x	
<b>Österreich (AWÖ)</b>	14-Tage-VA	x			
	Sportprüfung (2 x)		x		
	50-Tage-HLP			x	
	Jungpferde-Championat				x
<b>USA</b>	Sattelkörung der FN-Mit- gliedszuchtverbände oder deren Filialzuchtverbände	x			
	Sportprüfung (2 x) gemäß Regelwerk NASST		x *		

\* Ergebnisse werden mit dem deutschen Ergebnissystem erfasst und errechnet



## Anlagen

### **Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

(Anlage 1 zu allen Zuchtprogrammen separat veröffentlicht auf [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de))

### **Anlage 2: Körordnung Westfälisches Pferdestammbuch e.V. für Reitpferdehengste**

#### **Allgemeines**

Die Körung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I und II des Westfälischen Reitpferdes. In Verbindung mit einer altersentsprechenden Hengstleistungsprüfung gemäß ZVO und Zuchtprogramm berechtigt sie für eine Eintragung in das HB I. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse.

Die Körung wird durchgeführt vom Pferdezuchtverband „Westfälisches Pferdestammbuch e.V.“ gemäß den züchterischen Grundbestimmungen der Satzung und den Grundlagen des Zuchtprogramms.

Um eine geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft in diesem Fall die Vorauswahlentscheidung.

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des Westfälischen Pferdestammbuchs zu richten und muss bis Nennungsschluss gemäß Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Westfälischen Pferdestammbuchs vorliegen.

Sofern die Ausschreibung die Durchführung einer Hengstvorauswahl vorsieht, erfolgt die Anmeldung nicht zur eigentlichen Hauptkörungsveranstaltung, sondern zunächst zur Hengstvorauswahl. Diese findet einige Wochen vor dem Hauptkörpertermin statt. Die Zulassung zur Hauptkörung ergibt sich aus dem offiziellen Ergebnis der Hengstvorauswahl.

Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers. Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der Hengstvorauswahl sowie der Hauptkörung anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Besitzers im Westfälischen Pferdestammbuch ist für die Teilnahme an der Vorauswahl noch nicht erforderlich, zur Hauptkörung aber Vorbedingung.

Weiterhin ist zu beachten, dass von jedem angemeldeten Hengst rechtzeitig vor der Körveranstaltung eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen ist. Hierzu ist eine Haarwurzelprobe vom Köranwärter selbst, sowie von der Mutterstute (sofern hiervon noch keine DNA vorhanden ist) einzusenden.

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

##### **a) Westfälische Hauptkörung für Reitpferdehengste**

- Zugelassene Rassen: Hengste, einer der unter 7. Zuchtmethod aufgeführten Rassen angehören.
- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- sie ordnungsgemäß angemeldet sind bzw. auf einer vorgeschalteten Vorauswahl die Zulassung erhalten haben
- sie identifiziert wurden und ihre väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Test überprüft wurde
- ein aktuelles Untersuchungsprotokoll sowie durch eine der Vertragskliniken befundete Röntgenbeurteilung gemäß Anlage 3 des Zuchtprogrammes vorgelegt wird
- Alter: zweijährige Hengste; sowie ab Geburtsjahrgang 2019 dreijährige Hengste der Geburtsmonate Oktober bis Dezember ihres Jahrgangs
- Die Westfälische Hauptkörung für Reitpferde ist eine Erstkörung, somit sind nur Hengste zugelassen, die noch kein positives Körurteil eines anderen Zuchtverbandes erhalten haben.
- Attest zur Seuchenfreiheit des Herkunftsbestandes, ausgefüllt vom Amtstierarzt,
- Impfung gegen Influenza nach dem aktuellen Impfplan der FN (ausführliche Infos unter: [www.westfalenpferde.de/downloads](http://www.westfalenpferde.de/downloads)).
- einfache Untersuchung auf EVA Equine Virusarthritis (gemäß zeitlicher Vorgabe),

#### **b) Westfälische Sattelkörung für Reitpferdehengste**

- Die unter „a) Westfälische Hauptkörung für Reitpferdehengste“ festgelegten Bestimmungen gelten grundlegend auch für jede andere Körungsveranstaltung, sofern sie anwendbar sind bei der entsprechenden Körung.
- An der Sattelkörung können 3j. und 4j. Reitpferdehengste teilnehmen, es handelt sich um eine Erstkörung.

#### **c) Nachkörung / andere Körungstermine**

- Die unter a) und b) festgelegten Bestimmungen gelten grundlegend auch für jede andere Körungsveranstaltung, sofern sie anwendbar sind bei der entsprechenden Körung.
- Zur Nachkörung und anderen Körungsterminen sind neben nicht gekörten Hengsten auch solche Hengste zugelassen, die bereits ein positives Körurteil eines anderen Zuchtverbandes erhalten haben.

#### **Körkommission (vgl. Satzung A.11.1.a)**

Die Körkommission besteht aus sechs Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreterpool von bis zu vier Personen.

Der Vorsitzende der Körkommission beruft bei Bedarf eine Person des entsprechenden Vertreterpools in die Körkommission.

Die Körkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Veterinärin / ein beauftragter Veterinär in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

#### **Rahmenbedingungen während der Vorauswahl und Hauptkörung**

- Am Tag der Körung muss der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.
- Die Einstellung der Hengste im Westf. Pferdezentrum für die Dauer der Veranstaltung ist verpflichtend. Gekörte Hengste verbleiben bis mindestens zum Abschluss der Vorstellung

zur Prämierung vor Ort, Auktionhengste verbleiben bis nach der Auktion im Westf. Pferdezentrum.

- Der Besitzer gibt die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung zur Einarbeitung in die Gesundheitsdatenbank der deutschen Reitpferdezuchtverbände frei.
- Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

### Ausrüstung

Neben einer ordnungsgemäß verschnallten Trense sind folgende Ausrüstungen zugelassen:

- Pflastermusterung → keine
- Longieren → weiße Gamaschen, Springglocken
- → einfache Ausbindezügel (beidseitig verschnallt) sowie Laufferzügel
- Freilaufen → weiße Gamaschen, Springglocken
- Freispringen → Vorderbeine: Gamaschen, Springglocken
- → Hinterbeine: keine
- Vorstellung zur Prämierung → weiße Bandagen
- Prämierung und Endring → keine
- Reiten (Sattelkörnung) → gemäß LPO
- Das Tragen eines Schweif-Toupets ist in jedem Fall im Körbüro anzugeben.

### Beschlag:

Junghengste dürfen zur Vorbesichtigung und zur Hauptkörnung nur vorn mittels normalem Beschlag beschlagen sein (Definition erlaubter Beschlag: normale, glatte Vordereisen mit Zehenkappe. Seitliche Aufzüge, Platten, Keile, verdickte oder verbreiterte Schenkel, Stege, Aluminium- oder Kunststoffbeschlag sind nicht erlaubt.)

### Beurteilung

Die Hengste werden in mehreren Besichtigungsformen begutachtet, dazu zählen Pflastermusterung, Longieren (für dressurbetonte Hengste), Freilaufen, Freispringen (für springbetonte Hengste), ggf. Reiten, Schrittring. Die Abfolge ist dem Zeitplan zu entnehmen.

Die geforderten Besichtigungen können bei b) und c) gemäß der Ausschreibung von der Hauptkörnung abweichen. Sie können sowohl ausgeweitet als auch reduziert werden. Insbesondere durch Hinzuziehen der Eigenleistung (HLP) kann der Besichtigungsumfang reduziert werden. In diesen Fällen hängt die Beurteilung vom Besichtigungsumfang ab.

Beurteilt werden im Rahmen der Hauptkörnung die Eintragungsmerkmale gemäß 6. Selektionsmerkmale des Zuchtprogramms. Die Bewertung erfolgt in halben Noten gemäß B.15 der Satzungen, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Dies sind:

- Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springen (bei springbetonten Hengsten)
- Gesamteindruck

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß Anlage 3 der Satzung erfüllt.

### **Körentscheidung (gemäß Satzung B.16.4.)**

Die Körkommission fällt folgende Entscheidungen:

#### Hengstvorauswahl

- Nicht zugelassen zur Körung
- Zugelassen zur Körung, vorbehaltlich Vet.-Check
- Zweite Vorstellung innerhalb der Vorbesichtigung
- Empfehlung eines anderen Selektionsweges, z.B. Sattelkörung

#### Hauptkörung

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört, bei vorwiegend gesundheitlichen Problemen, welche von zeitlich begrenzter Dauer sind
- Zurückziehen: nur in Absprache mit der Kommission, sonst negatives Körurteil

#### Sattelkörung

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört bei vorwiegend gesundheitlichen Problemen, welche von zeitlich begrenzter Dauer sind
- Zurückziehen: nur in Absprache mit der Kommission, sonst negatives Körurteil

#### Nachkörung / andere Körungstermine

- Gekört
- Nicht gekört
- Teilnahme am Westf. Zuchtprogramm
- Übernahme der HB I Eintragung

Die Körentscheidung wird am Tag der Körung öffentlich bekannt gegeben. Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchtauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

### **Medikationskontrollen**

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen gemäß B.16.5 der Satzung anzuordnen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

### **Widerspruch**

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A.11.1c der Satzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs binnen drei Monaten. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

### **Weitere Bestimmungen für Teilnehmer am Hengstmarkt im Rahmen der Hauptkörung**

Im Rahmen der Hauptkörung führt das Westfälische Pferdestammbuch eine Hengstauktion durch. Die optionale Teilnahme an der Auktion wird vom Besitzer bereits anlässlich der Hengst vorauswahl verbindlich erklärt und die Ausstellerbedingungen werden anerkannt. Mit der Auktionsteilnahme gehen weitere Bestimmungen auf die Anforderungen an den Hengst einher, die in den Auktionsbedingungen / Verkaufsbedingungen dargelegt sind. Hierzu zählt u.a. die FN-Empfehlung zu Gewärtschaftsbestimmungen zu Besamungs- und Deckhengsten (Stand: 2013)

### Anlage 3: Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes	geb.	
3.	Lebensnummer	Chipnummer	
Abzeichen verglichen <input type="checkbox"/>			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	<input type="checkbox"/> Influenza	<input type="checkbox"/> Herpes <input type="checkbox"/> Tetanus <input type="checkbox"/> Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
<b>Untersuchung</b>			
8.	Pflege und Ernährungszustand	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden <u>Konsistenz</u>	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	rechts		
	links	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	<u>Größe</u>	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühneri <input type="checkbox"/> kleiner als hühneri
	rechts		
	links	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühneri <input type="checkbox"/> kleiner als hühneri
	Besonderheiten		
14.	Präputium, Hodensack	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL	VR
		HL	HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> inspiratorisch <input type="checkbox"/> expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	<input type="checkbox"/> synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	
		sonstige Befunde:	
2. Laryngoskopie am _____		Befunde:	
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	<input type="checkbox"/> am _____	
26. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wegen
_____	_____	_____	
Untersuchungsdatum	Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	Unterschrift, Stempel des Tierarztes	

## **Merkblatt für den Tierarzt Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung**

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

**Bei Junghengstkörungen besitzen** Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit. **Bei Körungen älterer Hengste, besitzen**

**Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.**

Alle **18** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

- Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
- Name bzw. Abstammung des Pferdes
- Lebensnummer, Alter, Geschlecht
- Aufnahmedatum
- Hersteller der Röntgenaufnahmen

**Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am *sedierten Pferd ohne Hufeisen* zu erstellen:**

*Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)*

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

*Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)*

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

**Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.**

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.





## Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerkezem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel
- Shivering oder
- Zuckfuß/Hahnentritt.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpeifen oder
- Sehnenstelfuss/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

### Anmerkungen:

- *ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Reitpferdehengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß der Gewerkschaftsbestimmungen nachzuweisen.*

## Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

## Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

### Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen:  
Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. F. Reimann
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.

**Anlage 5: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten**  
(werden separat unter [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de) veröffentlicht)